

Verhaltensrichtlinien für Lieferanten

MAHLE steht nach seinem Selbstverständnis für Innovation, Verantwortung, Fairness und Kundenorientierung – Werte, an denen wir unser Verhalten als Unternehmen ausrichten. Sie gelten für unseren Umgang miteinander und für unser gemeinsames Arbeiten, aber ebenso für unsere Kontakte zu unseren Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern.

Als global agierendes Unternehmen ist sich MAHLE seiner sozialen Verantwortung bewusst und steht zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung. Um die Einhaltung ethischer Grundprinzipien und gesetzlicher Bestimmungen auch in der Lieferkette zu gewährleisten, wurde diese Verhaltensrichtlinien für alle Lieferanten des MAHLE Konzerns entwickelt. Die Einhaltung ist von allen Lieferanten sicherzustellen.

1. Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Der Lieferant verpflichtet sich, seiner gesellschaftlichen Verantwortung in allen unternehmerischen Aktivitäten gerecht zu werden. Der Lieferant wird bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, beachten.

2. Verbot von Korruption und Bestechung

Jegliche Form der Korruption, Untreue und Unterschlagung ist zu verbieten, nicht zu praktizieren und nicht zu dulden. Es darf daher weder im In- noch im Ausland versucht werden, andere im Geschäftsverkehr unrechtmäßig zu beeinflussen, indem Geschenke ausgetauscht oder sonstige Vorteile angeboten oder gewährt werden. Entsprechendes gilt für die unzulässige Annahme von Vorteilen.

3. Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

Der Lieferant respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Er lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab und stellt keine Mitarbeiter ein, die nicht das in der jeweiligen Rechtsordnung geltende gesetzliche Mindestalter erreicht haben.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Grundsatz der Chancengleichheit bei der Auswahl und Förderung seiner Mitarbeiter zu beachten. Jegliche Benachteiligung aus Gründen des Alters, einer Behinderung, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, einer Schwangerschaft, der sexuellen Identität, der Staatsangehörigkeit, der Religion, des Zivilstandes oder sonstiger Eigenschaften der Mitarbeiter ist zu unterlassen. Diskriminierendes Verhalten und sexuelle Belästigung werden nicht geduldet.

Der Lieferant achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit der Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

4. Arbeitszeit und bezahlter Urlaub

Der Lieferant verpflichtet sich, nationale Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich Arbeitszeit und bezahltem Urlaub einzuhalten.

5. Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz

Um im Einklang mit der Umwelt tätig zu sein und Gefährdungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden, sind alle geltenden gesundheits-, arbeits- und umweltschutz-relevanten Vorgaben einzuhalten.

6. Einhaltung des Kartellrechts

Der Lieferant hat die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs zu beachten, insbesondere sind alle gesetzlichen Vorgaben des Kartellrechts einzuhalten.

7. Außenhandel

Es sind sämtliche Regeln des Außenwirtschafts-, Steuer- und Zollrechts derjenigen Länder, in denen der Lieferant geschäftlich tätig wird, zu beachten.

8. Schutz von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen sowie Datenschutz

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen sind streng geheim zu halten. Solche Informationen sind vor dem Einblick und der Weitergabe an Dritte in geeigneter Weise zu schützen. Bei der Verwendung persönlicher Daten ist der Schutz der Privatsphäre zu beachten und die Sicherheit dieser Daten zu gewährleisten.

9. Lieferkette

Der Lieferant verpflichtet sich, die Inhalte dieser Verhaltensrichtlinie bei seinen Lieferanten und Unterpelieferanten entsprechend umzusetzen, soweit ihm dies möglich ist.